

Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow hat aufgrund der §§ 2, 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. S. 249) in ihrer Sitzung vom 19.02.1998 folgende

Friedhofsordnung

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Gützkow und auf deren Namen in das Grundbuch eingetragen. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Gützkow ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Stadt.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung bedürfen, ist die Verwaltung zuständig.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet. Kinder unter 12 Jahren dürfen sie nur in Begleitung Erwachsener betreten. Werden ältere Kinder mit der Pflege der Grabstellen beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigten für etwaige Schäden oder Unfälle verantwortlich.
- (2) Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Der Verantwortliche übt im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht auf den Friedhöfen und in den Kapellen aus. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

§ 4 Einzelschriften

Verboten ist innerhalb der Friedhöfe:

1. In der Nähe von Trauerfeiern zu rauchen,
2. Tiere mitzubringen,
3. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
4. Waren sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
5. Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
6. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit es nicht von der Stadt Gützkow besonders genehmigt ist (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
7. unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern oder sonstigen Anlagen wegzunehmen,
8. Grabstellen mutwillig zu beschädigen,
9. sich unziemlich oder in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen,
10. Gedächtnisfeiern ohne besondere Genehmigung der Gemeinde zu veranstalten,
11. an der Wasserentnahmestelle Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (Steinmetz- und Maurerarbeiten) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Gützkow unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ausgeführt werden. Ist für gewerbliche Arbeiten die Genehmigung der Stadt erforderlich, dann muss die schriftliche Genehmigung auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden können.
- (2) Zur Ausübung ihres Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Beschädigungen der Wege, Anlagen und Grabstätten, die bei der Ausführung von Arbeiten oder beim Materialtransport entstanden sind, sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, dann lässt die Stadt Gützkow den Schaden auf Kosten des Gewerbetreibenden beseitigen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen und an den vorhergehenden Nachmittagen dürfen Gewerbetreibende auf den Friedhöfen keine Arbeiten ausführen und kein Material anliefern. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung muss die Arbeit ruhen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Beerdigung

- (1) Beerdigungen sind rechtzeitig bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung nach § 39 PStG vorzulegen. Die besondere Meldung beim Kirchenamt bleibt unberührt.
- (2) Soweit eine Sezierung der Leiche erforderlich ist, soll die Bestattung erst nach der Sezierung erfolgen. Grundsätzlich sollen bestattete Personen nicht wieder zur Sezierung ausgegraben werden.

§ 7 Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,00 m.

§ 8 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge für Erdbestattungen müssen aus genügend festem Material bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dieses in der Erde nicht zu schwer zerfällt. Verboten für Erdbestattungen sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz, soweit solche nicht in Sonderfällen vorgeschrieben sind.
- (2) Wenn die Länge von Särgen 2,00 m übersteigt, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10 Einteilung der Grabstätten

- (4) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung.
- (5) Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Zuweisungsgräber
 - b) Wahlgräber
- (3) Die Abgabe einer Grabstätte begründet die Verpflichtung, sie nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten, zu unterhalten und zu pflegen.

§ 11 Beisetzung von Aschenurnen

- (1) Aschenurnen können auf vorhandenen Gräbern oder auf noch freien Grabstellen von Wahlbegräbnisplätzen beigesetzt werden.
- (2) Ein Reihengrab kann auch für drei Urnenbeisetzungen abgegeben werden.
- (3) Ein anonymer Urnenplatz ist vorhanden.
- (4) Die Aschekapseln müssen mit einer Überurne beigesetzt werden in einer Tiefe von mindestens 0,80 m. Die Beisetzung von Urnen ist mit der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu vereinbaren. Vorher ist bei der Stadt ein Grabstellennachweis einzuholen.

§ 12 Verbot des Ausmauerns

Grundsätzlich verboten ist, Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten.

A. Zuweisungsgräber

§ 13 Maße der Zuweisungsgräber

Die Länge beträgt 2,40 m, die Breite beträgt 1,40 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m zum Grab.

§ 14 Instandhaltungspflicht bei Zuweisungsgräbern

Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung vom Besitzer würdig herzurichten und bis Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Stadt eingeebnet und in Rechnung gestellt werden.

§ 15 Rückfallrecht bei Zuweisungsgräbern

Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Gräber der Stadt zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

A. Wahlgräber

§ 16 Größe der Gräber

Für die Größe der Wahlgräber gelten die gleichen Maße wie für die Zuweisungsgräber.

§ 17 Rechte und Pflichten für die Besitzer von Wahlgräbern bzw. Zuweisungsgräbern

- (1) Die Nutzungsrechte an den Gräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Genehmigung der Stadt ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (2) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.
- (3) Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatte
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (4) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, dann können sie von der Stadt eingeebnet werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung der Stadt gegen erneute Zahlung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr auf weitere 30 Jahre verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 18 Entziehung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten bzw. Zuweisungsgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Zuvor ist eine schriftliche Aufforderung zur Unterhaltung der Gräber an die Berechtigten zu richten. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung nach den für Bekanntmachungen geltenden Bestimmungen.

§ 19 Vererbung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern vererbt sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge oder nach letztwilliger Verfügung. Solange keiner der Berechtigten Widerspruch erhebt, darf jeder von ihnen in den Gräbern beigesetzt werden. Dabei wird von der Stadtverwaltung nicht geprüft, ob ein Näherberechtigter vorhanden ist. Bei Streitigkeiten über die Benutzung von den Gräbern entscheidet die Verwaltung endgültig.
- (2) Eine Umschreibung dieser Gräber muss bei der Stadt beantragt werden. Sie ist nur möglich, wenn die Berechtigten auch sämtliche Erben berücksichtigen. Die Stadt kann die Genehmigung zu einer Umschreibung nach freiem Ermessen versagen, wenn durch die Übertragung Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 20 Genehmigungspflicht

- (5) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Stadt Gützkow gestattet. Die von der Stadt getroffenen Anordnungen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessung sowie Bearbeitungsweise der Grabdenkmale usw. beziehen, sind zu beachten. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabdenkmälern dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein mit Grund Anstoß nehmen könnte. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden. Dies gilt auch für Einfassungen und alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Anschriften.
- (6) Verpflichtete in diesem Sinne sind der Nutzungsberechtigte und der Gewerbetreibende. Die Stadt kann sich wahlweise an den Nutzungsberechtigten oder an den Gewerbetreibenden halten.

§ 21 Einholung der Genehmigung

Die Genehmigung der Stadt ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten an den Grabzeichen oder sonstigen Anlagen einzuholen.

§ 22 Beschaffenheit der Grabdenkmale

- (1) Grabdenkmale sollen bei allen Gräbern nicht höher als 1,20 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgräbern am äußeren Rand des Friedhofs, an Endpunkten von Wegen.
- (2) Für Steinzeichen sind alle Gesteinsarten zugelassen. Findlinge sollen einen unaufdringlichen, liegenden Charakter haben und die Höhe von 0,60 m nicht übersteigen, es sei denn, dass sie als Kreuz, Würfel oder bildhauermäßig geformt gestaltet sind.
- (3) Für Holzzeichen sind alle Naturhölzer zugelassen.
- (4) Schmiedeeisen-, Bronze- und Eisenkunstgusskreuze sind zugelassen, wenn sie handwerksgerecht ausgeführt werden.
- (5) Fundamente sind so zu errichten, dass sie unsichtbar bleiben.
- (6) Sockel sind nur zugelassen, wenn sie nicht höher als 20 cm über der Wegebene sichtbar sind.

§ 23 Versagung der Genehmigung

Die erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht. Stattdessen kann auch eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt werden.

§ 24 Werkstattbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur unten seitlich, möglichst unauffällig an den Grabdenkmalen, angebracht werden.

§ 25 Schutz der Grabdenkmale

- (1) Die in § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Die Anlagen dürfen auch nur mit Genehmigung wesentlich verändert werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist gehen die Grabdenkmale, Einfriedungen usw. ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt über, wenn die Berechtigten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht anderweitig darüber verfügen.
- (3) Geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder verändert werden.

§ 26 Aufstellen der Grabdenkmale

- (1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
- (3) Lose und schiefstehende Grabdenkmale kann die Stadt auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher

Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Stadt berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.

- (4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt nach entsprechender öffentlicher ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

VI. Anlagen, Bepflanzungen und Wartung der Gräber

§ 27 Einzelbestimmungen über die Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die benachbarte Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen der Bäume bedarf der Genehmigung der Stadt, die nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden darf. Bäume gehen mit der Einpflanzung in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Das Anpflanzen und Beschneiden der Einfassungshecken obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den bestimmten Platz zu bringen. Für Plastikartikel, z.B. Tüten, Blumentöpfe usw. sind gesonderte Behälter vorhanden. Sind die Blumen und Kränze nach Aufforderung durch die Stadt nicht innerhalb einer Woche an den hierfür bestimmten Platz geschafft, so werden sie durch den Mitarbeiter der Stadt dorthin gebracht. Hierfür ist eine Gebühr zu zahlen.
- (5) Die bei der Beerdigung niedergelegten Kränze, Blumen usw. sind nach einer Frist von spätestens sechs Monaten zu beseitigen.
- (6) Unzulässige Bepflanzungen sind zu entfernen. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so hat die Stadt das Recht, sie auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen.
- (7) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die Bepflanzung beseitigen.
- (8) Wird die Pflege ungepflegter Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht wieder übernommen, ist die Stadt berechtigt, die Gräber einzuebnen. Mit der Einebnung sind alle Rechte der bisher Verfügungsberechtigten erloschen.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

VII. Friedhofskapellen

§ 28 Begräbnisfeierlichkeiten

Bis zur Trauerfeier bleibt die Leiche beim Bestattungsinstitut aufgebahrt.

§ 29 Öffnen der Särge

Das Öffnen und Schließen der Särge ist nicht gestattet.

§ 30 Sonstiges

- (1) Zu den Begräbnisfeierlichkeiten wird die Kapelle vom Mitarbeiter der Stadt würdig geschmückt. Eine zusätzliche Ausschmückung haben die Angehörigen selbst zu veranlassen. Hierzu ist die Genehmigung des Mitarbeiters erforderlich.
- (2) Musik und Leichenträger für die Beerdigung obliegen dem Bestattungsinstitut bzw. den Angehörigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31 Listenführung

Es werden ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit lfd. Nr. der Gräber (Friedhofsplan) und eine Friedhofskartei geführt.

§ 32 Einnahmen und Gebühren

- (1) Alle aus der Friedhofsverwaltung erwachsenden Einnahmen fließen der Stadt zu.
- (2) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.
- (3) Für besondere Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 33 Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können von der Stadt Gützkow zugelassen werden.

§ 34 Zulassung gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche oder berufsmäßige Arbeiten auf dem Friedhof können nur von solchen Personen oder Firmen ausgeführt werden, die die Friedhofsordnung für ihre Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

§ 35 Beachtung bestehender Bestimmungen

Auf bestehende Bestimmungen, insbesondere auf die Bestimmungen der Verordnung über die Bestattung von Leichen, die zu beachten sind, wird hingewiesen.

§ 36 Zwangsgeld

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung wird Zwangsgeld bis in Höhe von 100,00 DM (einhundert) festgesetzt. Das Zwangsgeld wird hiermit angeordnet.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 19.12.1998
gez. Wisselinck